

II-5462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/26-5/1992

1010 Wien, den 2. April 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~9556~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

2338/AB

1992 -04- 03

zu 2341J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt,
Dolinschek, Haller, Huber, betreffend
Kostenübernahme für Impfaktionen durch
Sozialversicherungsträger
(Nr. 2341/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Ausführungen der anfragenden Abgeordneten
halte ich zunächst folgendes fest:

Nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften
sind den Versicherten und ihren anspruchsberechtigten Ange-
hörigen bei Vorliegen einer Krankheit - das ist ein regel-
widriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbe-
handlung notwendig macht - vom zuständigen Krankenversiche-
rungsträger die jeweils erforderlichen Leistungen der Kranken-
behandlung im ausreichenden, zweckmäßigen und notwendigen
Ausmaß zu gewähren. Bei der in Rede stehenden Impfung handelt
es sich jedoch nicht um eine Form der Krankenbehandlung,
sondern um eine prophylaktische Maßnahme, die somit nicht zu
den von den Krankenversicherungsträgern im Rahmen der Kranken-
behandlung zu erbringenden Pflichtleistungen zählt und daher
aus diesem Titel auch nicht erbracht werden kann.

Die gesetzliche Unfallversicherung trifft Vorsorge für die
Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die
erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfall-

- 2 -

heilbehandlung, die Rehabilitation von Versehrten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Da von der in Rede stehenden Krankheit nach Auskunft des Hauptverbandes lediglich Säuglinge und Kleinkinder betroffen sind, kommt ihre Qualifizierung als "Berufskrankheit", gegen die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - entsprechend ihrem vom Gesetz umschriebenen Aufgabenbereich - Vorsorge zu treffen hätte, wohl nicht in Betracht. Es besteht somit keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von durch eine Impfung gegen Haemophilus influenzae entstehenden Kosten durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Die Durchführung von Schutzimpfungen fällt vielmehr in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörden. Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben wiederholt darauf hingewiesen, daß derartige Aufgaben nicht ohne weiteres schrittweise auf die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung übertragen werden sollten, dies besonders dann nicht, wenn dafür offensichtlich keine gesundheitspolitischen, sondern nur finanzielle Motive maßgebend sind.

Dennoch habe ich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt sowie das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz um Stellungnahme in dieser Angelegenheit ersucht. Eine Ablichtung der Äußerung des Hauptverbandes liegt dieser Anfragebeantwortung zur Information bei. Auf den Inhalt des von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übermittelten Schreibens möchte ich im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 2 zurückkommen. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat mitgeteilt, daß es von der Erstattung einer Stellungnahme Abstand nehme.

- 3 -

Zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten führe ich folgendes aus:

Frage 1:

Wie aus meinen einleitenden Ausführungen zu ersehen ist, habe ich im Zusammenhang mit dieser Frage sowohl mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als auch mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Kontakt aufgenommen. Das genannte Ministerium hat dazu nicht Stellung genommen. Der Hauptverband hat in seinem Schreiben die von mir geteilte Meinung wiedergegeben, daß es sich bei der Übernahme von Kosten für eine Schutzimpfung grundsätzlich nicht um eine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung handelt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zusätzlich festzuhalten, daß mittelfristig eine Umgestaltung der Krankenkassen in sogenannte "Gesundheitskassen" beabsichtigt ist. Dieses Vorhaben soll in erster Linie durch eine Verstärkung der Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung im Vergleich zu den bisherigen Leistungen der kurativen Medizin und deren Finanzierung durch die Krankenversicherungsträger verwirklicht werden. Diese Schwerpunktverlagerung, die zumindest in ihren Anfangsphasen die Aufwendung beträchtlicher zusätzlicher finanzieller Mittel erfordern wird, kann jedoch nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger erfolgen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß durch die in ihren wesentlichen Teilen mit 1.1.1992 in Kraft getretene 50.Novelle zum ASVG sowie durch die entsprechenden Novellen zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen eine Reihe von neuen Leistungen (beispielsweise Hauskrankenpflege als Pflichtleistung, Psychotherapie, medizinische Rehabilitation) in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wurde, deren voraussichtliche

- 4 -

Kosten noch nicht hinreichend genau abschätzbar sind. Im übrigen ist auch zu bedenken, daß derzeit das System der Honorierung von freiberuflich tätigen Vertragsärzten wieder verstärkt in Erörterung gezogen wird. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß in nächster Zeit die Krankenversicherungsträger mit den Ärztekammern Verhandlungen über einen neuen Modus der Abgeltung ärztlicher Leistungen aufnehmen werden müssen, deren Ergebnis wohl nur eine finanzielle Mehrbelastung der Krankenversicherungsträger sein kann. Schon aus diesen Gründen könnte ich eine Zuordnung neuer Aufgaben zum Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorbehaltlos befürworten.

Sollten die anfragenden Abgeordneten tatsächlich - wie der Hauptverband vermutet - Haemophilus influenzae mit Frühsommermeningoencephalitis (FSME) verwechselt haben, so ist hiezu folgendes zu bemerken:

Durch die 38. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 647/1982, wurde u.a. auch der § 132c ASVG, der an die Bestimmungen über die Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen anschließt und die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit zum Gegenstand hat, geändert. Die Impfung (aktive Immunisierung) gegen die Frühsommermeningoencephalitis ist seither als eine solche Maßnahme im Gesetz angeführt. Das gilt auch für den Bereich des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.

Mit der Verordnung vom 22. März 1983, BGBl. Nr. 217/1983, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz den zuständigen Krankenversicherungsträgern aufgetragen, an der Durchführung der Zeckenschutzimpfung durch die Leistung eines Kostenzu-

- 5 -

schusses mitzuwirken. Die Höhe dieser Kostenzuschüsse ist in den Satzungen der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu regeln. Der Kostenzuschuß ist allen Versicherten, deren Angehörigen und auch Nichtversicherten zu gewähren.

Zur Frage, warum die Krankenversicherungsträger nur einen Kostenzuschuß zur FSME-Impfung zu leisten haben, ist folgendes zu sagen:

Die 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, hat im Bereich der sozialen Krankenversicherung verschiedene Finanzierungsmaßnahmen vorgesehen. Ziel dieser Maßnahmen war es, die ungünstige finanzielle Entwicklung in diesem Bereich der Sozialversicherung zu ändern und für einen längeren Zeitraum wieder eine ausgeglichene Gebarung zu schaffen. Angesichts dieser am 1. Jänner 1982 in Kraft getretenen Maßnahmen und des Umstandes, daß auf Grund der 38. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 647/1982, die Gesundenuntersuchungen Pflichtleistungen geworden sind, erschien es konsequent, die Träger der Krankenversicherung bei der Übernahme der Kosten für die Durchführung der für vordringlich erachteten Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit - ausgenommen die humangenetischen Vorsorgemaßnahmen - wenigstens zum Teil dadurch zu entlasten, daß anstelle der Sachleistung ein Kostenzuschuß der Krankenversicherungsträger vorgesehen wurde.

Die finanzielle Situation der Krankenversicherungsträger läßt auch derzeit eine Änderung dieser Rechtslage nicht zu.

Frage 2:

Die Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hat hiezu im wesentlichen mitgeteilt, daß nach dem derzeitigen Wissensstand die Impfung gegen Haemophilus-Infektionen bis zum 5. Lebensjahr

- 6 -

erforderlich sei. Bei Neugeborenen ab dem dritten Monat werde dreimal eine Impfung verabreicht, bei Kindern ab dem 2. Lebensjahr sei nur mehr eine Impfung notwendig.

Es sei aus der Sicht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht notwendig, Erwachsene im Bereich der Landwirtschaft und Forstarbeiter zu impfen. Für die Kostenübernahme der Impfung bei Schulkindern von Seiten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt fehlten die gesetzlichen Grundlagen.

Dieser Stellungnahme habe ich unter Bedachtnahme auf die dieser Anfragebeantwortung vorangestellten Bemerkungen nichts weiter hinzuzufügen.

Der Bundesminister:



BEILAGEN

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Dolinschek, Haller, Huber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Kostenübernahme für Impfaktionen durch Sozialversicherungsträger

Eine landesweite Impfaktion gegen die Haemophilus-Infektion droht in Kärnten an Geldmangel zu scheitern. Lediglich im Klagenfurter Gesundheitsamt wird für Kinder aus der Landeshauptstadt eine Gratisimpfung angeboten. In allen anderen Kärntner Gemeinden müssen Eltern für die Impfkosten ihrer Kinder selbst aufkommen.

Da auch die für Vorsorgemaßnahmen zur Verfügung stehenden Bundesmittel lächerlich gering sind und der Aufgabenfülle in keiner Weise gerecht werden, wäre eine Kostenübernahme für Vorsorgemaßnahmen dieser Art durch Sozialversicherungsträger neuerlich zu überlegen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Werden Sie mit den Sozialversicherungsträgern und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Verhandlungen mit dem Ziel führen, den Vorsorgebereich und insbesondere Impfaktionen in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufzunehmen ?
2. Sind Sie bereit, die Haemophilus-Impfungen durch die AUVA für besonders betroffene Personengruppen (z.B. Landwirte, Forstarbeiter, Schulkinder) zu veranlassen ?

Wien, den 4. Februar 1992



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 9777 DVR 0024279
 Kl. 3201 Dv

Zl. 32-54.126/92 U/Mm

Wien, 24. Februar 1992

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 A-1010 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium f. Arbeit und Soziales	
Eingel.:	3. 11. 1992
Zl.	21. 891/17-5 19 92
Vorzahl	26/2 19

B/
 /5

Dr. Pouch

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
 Mag. Haupt, Dolinschek, Haller, Huber, betref-
 fend Kostenübernahme für Impfaktionen durch
 Sozialversicherungsträger, Nr.2341/J (Impfun-
 gen gegen Haemophilus influenzae)

Bezug: Do. Schreiben vom 11. Februar 1992,
 Zl. 21.891/17-5/92

Zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage nimmt der Haupt-
 verband wie folgt Stellung:

1. Mit "Haemophilus-Infektion" meinen die anfragenden Abge-
 ordneten vermutlich Erkrankungen an Haemophilus influenzae. Dies ist
 eine Erkrankung, von der ausschließlich Säuglinge und Kleinkinder befal-
 len werden. Dementsprechend werden Impfungen gegen diese Krankheit
 vom Gesundheitsamt der Stadt Klagenfurt laut unseren Informationen nur
 an Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres durchgeführt.

Die Übernahme von Kosten für Schutzimpfungen durch die Kran-
 kenversicherungsträger wird vom Hauptverband nicht befürwortet. Es han-
 delt sich unseres Erachtens nicht um eine Aufgabe der gesetzlichen Kran-
 kenversicherung. Würde man die Kostenübernahme für Impfungen gegen
 Haemophilus influenzae bzw. eine finanzielle Beteiligung der Krankenkas-
 sen an Impfaktionen gegen diese Krankheit bejahen, könnte mit der glei-
 chen Berechtigung auch eine Kostenübernahme für sonstige Schutzimpf-
 ungen verlangt werden. Es besteht aber nach Ansicht des Hauptverbandes
 keine sachliche Begründung, den Aufgabenbereich der gesetzlichen
 Krankenversicherung in dieser Richtung auszuweiten, etwa damit die Län-
 der und Gemeinden Aufwendungen, die sie bisher getragen haben oder
 hätten tragen sollen, einsparen können.

- 2 -

2. Haemophilus influenzae ist, wie bereits erwähnt, eine Krankheit, die nur im Säuglings- bzw. Kleinkindalter auftritt. Landwirte, Forstarbeiter und Schulkinder sind keine hievon betroffenen Personenkreise, und es wäre daher nicht sinnvoll, an diesen Personen solche Impfungen durchzuführen. Die anfragenden Abgeordneten haben offensichtlich infolge mangelnder medizinischer Information Haemophilus influenzae mit FSME (Zeckenkrankheit) verwechselt.

Der Generaldirektor:

